

Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen  
Kommunalen Finanzmanagement für die  
Gemeinden und Gemeindeverbände im Land  
Nordrhein-Westfalen (NKFWG NRW)

Köln, 20. Februar 2013

Referent: Markus Tiedtke

# Übersicht

- NKFWG

Entstehung

Schwerpunkte

# NKFWG - Entstehung

Ausgangspunkt: NKF

Bereits während der flächendeckenden Umstellung auf das NKF lief die Evaluierung. Dabei sollten die praktischen Erfahrungen vor Ort in die neuen Regelungen einfließen.

Ziele:

- Anpassung an die Bedürfnisse haushaltswirtschaftlichen Handelns vor Ort
- Verbesserung der bürgerorientierten Transparenz
- Verbesserung der eigenverantwortlichen Steuerung

# NKFWG - Entstehung

## Zeitlicher Ablauf der Evaluierung

- Evaluierungsbericht (§ 10 NKFEFG) Juli 2010 dem Landtag vorgelegt
- 1. Gesetzentwurf 15. Legislaturperiode (damals „NKFFG“, FDP- Gesetzentwurf)
- Beschluss mit Änderungen im Ausschuss für Kommunalpolitik abschließend am 09.03.2012

# NKFWG - Entstehung

- Wg. Landtagsauflösung am 14.03.2012 kein Beschluss mehr
- Neuer Gesetzentwurf am 12.06.2012 (NKFWG, eingebracht von SPD/ Grüne)
- Verabschiedung im Landtag am 13.09.2012 mit den Stimmen der Regierungsfractionen sowie mit den Stimmen der PIRATEN bei Enthaltung der CDU

# NKFWG - Schwerpunkte

- Materielle Änderungen in der Gemeindeordnung (KrO, LVerbO etc) und in der Gemeindehaushaltsverordnung
- Anpassungen an handelsrechtliche Regelungen soweit möglich
- Vielzahl redaktioneller Änderungen

# NKFWG - Schwerpunkte

*Dynamisierung der Ausgleichsrücklage, § 75 Abs.3 GO NRW*

- Wichtiges Anliegen der kommunalen Landschaft
- Die starre Bindung der Ausgleichsrücklage an den Stand der Eröffnungsbilanz wird aufgehoben
- Jahresüberschüsse können der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, solange die Ausgleichsrücklage ein Drittel des EK nicht überschreitet.
- Vorteile: Durch die Stärkung der „Pufferfunktion“ der Ausgleichsrücklage wird die haushaltswirtschaftliche Eigenständigkeit weiter verbessert; einfache, jährliche Berechnung der Ausgleichsrücklage möglich.

# NKFWG - Schwerpunkte

*Überführung der Ausgleichsrücklage,*

*Art.8 §§ 1-3 NKFWG*

- Überführung im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 (§ 1)
- Saldierung mit Jahresergebnis (§ 2)
- Zuführung von Jahresüberschüssen der Vorjahre aus der Allgemeinen Rücklage (§ 3)



# NKFWG - Schwerpunkte

*Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,  
§ 1 Nr. 7 GemHVO NRW*

- Übersicht Entwicklung des Eigenkapitals muss zukünftig jedem Haushaltsplan beigefügt werden
- Regelung trägt der großen Bedeutung der Eigenkapitalentwicklung Rechnung
- Stärkt das Budgetrecht des Rates
- Aufwand lediglich geringfügig, Daten liegen der Kommune vor

# NKFWG - Schwerpunkte

*Erfüllungszeitpunkt bei Leistungsbescheiden,  
§ 11 Abs. 2 GemHVO NRW*

- Klarstellungsbedürfnis bei Erträgen und Aufwendungen ohne entsprechende Gegenleistung (Steuern, Umlagen, Sozialleistungen)
- Hier gelten kaufmännische Periodenabgrenzung und öffentlich-rechtlicher Grundsatz der Jährlichkeit
- Deshalb: Erträge und Aufwendungen sind für das Jahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind
- Erfüllungszeitpunkt: wertbegründender Tatbestand ist der Bescheid (Festsetzung der Leistungspflicht im VA)

# NKFWG - Schwerpunkte

## *Inventur, § 28 Abs.1 GemHVO NRW*

- Verlängerung der Frist von drei auf fünf Jahre
- Erleichterung für die Kommunen; aber es bleibt die Verpflichtung einer körperlichen Inventur
- Beispiel für vernünftigen Interessensausgleich zwischen buchhalterischen Anforderungen und kommunalen Erleichterungen

# NKFWG - Schwerpunkte

*Änderung der Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter, §§ 29 Abs.3, 33 Abs.4 und 35 Abs.3 GemHVO NRW*

- Festlegung einer einheitlichen Grenze: 410 €
- Vereinfachung der Bilanzierung entsprechend HGB (Aufwand, Sofortabschreibung, lineare Abschreibung)
- Keine Inventarisierung, lediglich sachgerechte Erfassung notwendig

# NKFWG - Schwerpunkte

*Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen,*

*§ 35 Abs.5 GemHVO NRW*

- Angleichung an HGB, kein Bedarf für besondere Formulierung erkennbar
- Keine inhaltliche Änderung
- Unbestimmter Rechtsbegriff: Dauernde Wertminderung
- Ermessensentscheidung bei nicht dauernder Wertminderung

# NKFWG - Schwerpunkte

*Klarstellende Regelung zur Rechnungsabgrenzung,  
§ 42 Abs.1 S.2 GemHVO NRW*

- Klarstellung: Bildung Rechnungsabgrenzung ist auch für Sachleistungen mit Gegenleistungsverpflichtung zulässig
- Anwendungsfälle: Umstufung von Straßen, Schenkungen
- Ermittlung „Voller Wert“, Abgrenzung nach verbleibender Nutzungsdauer.

# NKFWG - Schwerpunkte

*Direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage,  
§ 43 Abs.3 GemHVO NRW*

- Zielsetzung: Jährliches Ergebnis wird von Erträgen und Aufwendung aus Abgängen/ Vermögensveräußerungen sowie Wertveränderungen bei Finanzanlagen entlastet
- Vermeidet taktisches Verhalten, um Haushaltsergebnis zu gestalten
- Verpflichtung zur Verrechnung, kein Ermessen!

# NKFWG - Schwerpunkte

*Erleichterungen bei der Vorlage von Jahresabschlüssen der Vorjahre, Artikel 8 § 4 NKFWG NRW*

- Ausgangspunkt: Verzögerungen bei der Vorlage der Jahresabschlüsse
- Gesetzgeber hat sich für eine Erleichterungsregelung entschieden, um es den Gemeinden zu ermöglichen, bei den Jahresabschlüssen „in die Spur“ zu kommen
- Regelung ist auf den Jahresabschluss 2011 begrenzt, keine Dauerregelung
- Mit der Regelung geht der Gesetzgeber davon aus, dass zukünftig die geltenden gesetzlichen Fristen eingehalten werden



**Noch weitere Fragen?**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Kontakt:

Markus Tiedtke

[markus.tiedtke@mik.nrw.de](mailto:markus.tiedtke@mik.nrw.de)